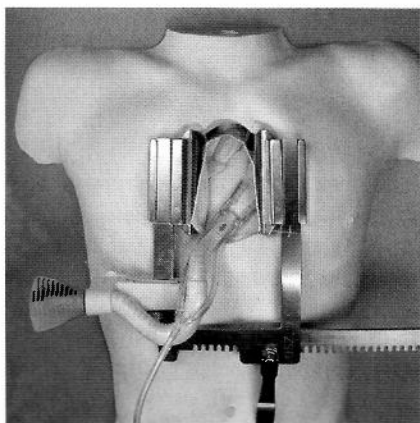


Nachrichten



CH: ALTEX-Preis 2004 geht an Oliver Reuthebuch

Der Stiftungsrat des FFVFF verleiht den ALTEX Preis 2004 an Oliver Reuthebuch¹, Dörthe Schmidt¹, Axel Lang², Peter Groscurth² und Marko Turina¹ für den Artikel „Vollsynthetisches Trainingsmodell für die Koronarchirurgie: die Abkehr von Tierversuchen?“ (ALTEX 20, 17-20). Zusätzlich zum Preis in Höhe von Fr. 2'000.- erhält Oliver Reuthebuch eine Einladung an den 12. Kongress für

Alternativen zu Tierversuchen in Linz (15.-17. Oktober 2004), wo die offizielle Preisübergabe stattfindet, und eine 3-jährige Mitgliedschaft bei der MEGAT.

fpg

¹ Klinik für Herz- und Gefässchirurgie, Universitäts-Spital Zürich, Rämistrasse 100, CH-8091 Zürich

² Institut für Anatomie, Universität Zürich, Winterthurerstrasse 190, CH-8057 Zürich

CH: Franz P. Gruber erhält den Doerenkamp-Zbinden-Award 2004

Der Stiftungsrat der Doerenkamp-Zbinden-Stiftung (Vorsitz Kay Brune, D-Erlangen) hat anlässlich seiner Jahrestagung am 23./24. April in der Kartause Ittingen (CH-Thurgau) beschlossen, den Doerenkamp-Zbinden-Award 2004 an den wissenschaftlichen Leiter des Fonds für versuchstierfreie Forschung (CH-Zürich) und Chefredakteur der Zeitschrift ALTEX zu vergeben. Mit dem Preis wird das Lebenswerk von Franz P. Gruber im Dienste des wissenschaftlichen Tierschutzes gewürdigt. Der Stiftungsrat hält Franz P. Gruber im besonderen Masse für geeignet, diesen Preis zu empfangen, hat er doch die erfolgreiche Tätigkeit als experimenteller Forscher, als Leiter einer der modernsten tierexperimentellen Institutionen und damit verbun-

den die Beamtung in gehobener Position auf Lebenszeit aufgeben, um sich ganz seinem Ideal, der Förderung von wissenschaftlichem Tierschutz und Alternativmethoden, zu widmen. Sein erfolgreiches Wirken in zahlreichen internationalen Gremien, insbesondere aber auch für das Wissenschaftsjournal ALTEX und die Stiftung FFVFF, macht ihn zu einer zentralen Persönlichkeit im europäischen Raum und darüber hinaus. Die Preisverleihung wird anlässlich der Linzer Tagung im Oktober 2004 stattfinden.

Bisherige Preisträger der Doerenkamp-Zbinden-Stiftung sind Paul Flecknell (UK-Newcastle-Upon-Tyne, 1990), Albrecht Wendel (D-Konstanz, 1996), Michael Irwin und Carl Pinkert (USA-Birming-

ham, Alabama, 1997), Bert van Zutphen (NL-Utrecht, 1998), Andrew Rowan (USA-Washington, 1999), Horst Spielmann und Vera Rogiers (D-Berlin und B-Brüssel, 2000), Alan M. Goldberg und Jan Kimber (USA-Baltimore und UK-Alderley Park, 2002) und Coenraad Hendriksen (NL-Bilthoven, 2003).

Die international aktive Doerenkamp-Zbinden-Stiftung ist eine Privat-Stiftung mit Sitz in CH-Chur. Sie wurde 1985 von Hildegard Doerenkamp und dem Zürcher Toxikologen Gerhard Zbinden gegründet. Die herausragendste Leistung der Stiftung ist die Einrichtung zweier Lehrstühle für Alternativen zu Tierversuchen im Sinne der 3R in D-Erlangen und D-Konstanz.

hg

D: Toxikologen suchen Biomarker für Medikamente

Um die Sicherheit von Medikamenten zu gewährleisten, sind bei der Entwicklung von Arzneimitteln zahlreiche toxikologische Untersuchungen nötig. Diese sind mit vielen Tierversuchen verbunden und sehr zeitaufwändig. Ein ehrgeiziges Forschungsprojekt an der Universität Würzburg zielt nun darauf ab, dieses Verfahren zu beschleunigen. Dabei soll auch die Anzahl Tierversuche reduziert werden.

„Wir wollen ein Testsystem entwickeln, mit dem sich frühzeitig feststellen lässt, ob aus potenziellen neuen Arzneistoffen reaktive Substanzen entstehen, oder ob sie den Organismus dazu veranlassen, reaktive Substanzen zu bilden“, so Projektleiter Wolfgang Dekant. Mit reaktiven Substanzen sind Stoffe gemeint, die den Körper schädigen. Dem Forschungsteam geht es nicht darum, solche Schadstoffe

direkt aufzuspüren, sondern deren Auswirkungen zu erfassen. Dazu sollen die Abbauprodukte zerstörter Zellen als Biomarker genutzt werden, um die Wirkung von Schadstoffen nachzuweisen. Die Analysen sollen sowohl im Reagenzglas wie auch an Blut- und Urinproben vorgenommen werden können.

sus

D: Bundeskabinett schafft Goldorfentest ab

Auf Vorschlag von Bundesumweltminister Jürgen Trittin hat das Bundeskabinett am 11. Februar 2004 den für Abwasseruntersuchungen üblichen Goldorfen-Fischtest abgeschafft und durch den Fischei-Test ersetzt. Künftig wird die Giftigkeit des Abwassers nicht mehr mit Fischen, sondern mit Fischeiern bestimmt. Mithilfe des Fischei-Tests, der die gleiche Aussagekraft und Zuverlässigkeit besitzt wie der Goldorfen-Test, können die bisherigen Untersuchungen mit ca. 40.000-50.000 Fischen pro Jahr vollständig entfallen.

Aus Tierschutzkreisen war schon lange die Forderung nach einem Ersatz des Goldorfen-Tests erhoben worden, da

seit 2001 eine validierte Ersatzmethode verfügbar ist. Die Organisationen „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchgegner e.V.“ und „animal 2000 – Menschen für Tierrechte Bayern e.V.“ hatten die Goldorfe denn auch zum „Versuchstier des Jahres 2003“ erklärt. Der Goldorfen-Test wurde in den 70er Jahren eingeführt, nachdem in den 60er und 70er Jahren in Oberflächengewässern häufige Fischsterben beobachtet worden waren. Erforderlich ist der Einsatz eines biologischen Testverfahrens weiterhin, weil unerwünschte biologische Wirkungen im Abwasser grundsätzlich nicht mit chemisch-physikalischen Meßmethoden erfasst werden können.

Zur Einführung des Fischei-Tests sollen sowohl das Abwasserabgabengesetz als auch die Abwasserverordnung geändert werden. Das fünfte Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Weitere Informationen zu den aktuellen Entwürfen des Abwasserabgabengesetzes und der Abwasserverordnung können der Webseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entnommen werden (<http://www.bmu.de/de/1024/js/presse/2004/035/>).

sus

D: Schleswig-Holstein will Verbandsklagerecht

Im März 2004 legte das Bundesland Schleswig-Holstein dem deutschen Bundesrat einen Gesetzesentwurf zum Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen vor. Umwelt- und Landwirtschaftsminister Klaus Müller begründete diesen Schritt mit dem Ungleichgewicht, das der Tierschutz gegenüber dem Naturschutz habe. Dort könnten Verstöße gegen Belange des Umweltschutzes durch Vereine eingeklagt werden, während Tiere keinerlei gesetzliche Vertretung hätten. Tiernutzer könnten behördliche Anordnung anfechten, auch Wissenschaftler hätten die Möglichkeit, verweigte Versuchsgenehmigungen vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen. Doch müsse nicht nur ein „zuviel“ an Tierschutz, sondern auch ein „zuwenig“ gerichtlich überprüfbar sein. Diese rechtliche Schiefelage müsse schon aufgrund der neuen Rechtslage durch die Einfügung des Staatsziels Tierschutz in den Artikel 20a des Grundgesetzes beseitigt werden. Tierschutz sei nicht länger ein Akt von Gnade und Barmherzigkeit, sondern ein Erfordernis von Recht und Gerechtigkeit.

Das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen soll nach dem Vorbild des Klagerechts für Umweltverbände eingeführt werden. Danach sollen anerkannte Vereine auch bei der Vorbereitung von Verordnungen und Rechtsvorschriften sowie bei Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren beteiligt werden. Vor allem sollen Tiere damit vor nicht artgemässer Haltung, vor vermeidbaren Leiden und vor der Zerstörung ihrer Lebensräume geschützt werden. Explizit werden die Ausnahmegenehmigungen für das Schlachten ohne Betäubung, die Genehmigungen für die Durchführung von Tierversuchen und die Ausnahmegenehmigungen bei bestimmten Eingriffen an Nutztieren (z.B. das Schnabelkürzen beim Geflügel) genannt. Auch die Genehmigungen für das Halten, Züchten, Handeln und Ausstellen von Tieren sollen durch das Verbandsklagerecht gerichtlich überprüfbar werden. So könnte man sich gegen neue Anlagen zur Haltung von Nutztieren nicht mehr nur wehren, wenn sich die Nachbarschaft durch Lärm oder Luftverschmutzung

belästigt fühlt, sondern auch, wenn die Gefahr besteht, dass Tiere in ihren Grundbedürfnissen verletzt werden.

Letztlich erhoffen sich das Bundesland Schleswig-Holstein (und natürlich alle Tierschutzverbände), dass zahlreiche im Tierschutzgesetz stehende unbestimmte Rechtsbegriffe nun durch Gerichtsverfahren konkretisiert werden können, und somit ein aktiver Beitrag zur Rechtssicherheit in Tierschutzfragen geleistet werden kann. Natürlich sollen nicht alle erdenklichen Vereine klagen können, das Klagerecht müsse auf eingetragene und staatlich anerkannte Vereine beschränkt bleiben.

Auch bei der Tagung „Tierschutz in guter Verfassung?“ in Bad Boll (s. Tagungsberichte) nahm das Verbandsklagerecht einen grossen Raum ein. Das Plenum forderte in einer Resolution zum Veranstaltungsschluss die Bundesregierung und die anderen Bundesländer dazu auf, die Schleswig-Holsteinische Initiative zu unterstützen.

fpg



D: Deutschland ratifiziert das Änderungsprotokoll zum EU-Tierschutzübereinkommen

In Artikel 5 des Europarat-Übereinkommens vom November 1986 zum Schutz von Wirbeltieren, die für experimentelle und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden (ETS123), ist festgeschrieben, dass Versuchstiere so gehalten werden müssen, dass ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse weitestgehend erfüllt sind. Doch die in Anhang A des Übereinkommens aufgeführten Haltungseitslinien, die genau wie das Übereinkommen selbst bereits vor fast 18 Jahren verabschiedet wurden, erfüllen diese Maßgabe in keiner Weise. Stattdessen ist es schlichtweg Tierquälerei, wenn Versuchstiere danach gehalten werden. Die Leitlinien ermöglichen es beispielsweise, Affen einzeln ohne artgemäße, sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten in Käfigen zu halten, die so klein sind, dass die Tiere sich noch nicht einmal aufrichten, geschweige denn klettern oder laufen können. Zudem wurde seit den 80er Jahren eine Fülle von wissenschaftlichen Erkenntnissen gewonnen, die die Defizite der damaligen Leitlinien eindrucksvoll bestätigen. Somit besteht ein belegbarer Widerspruch zwischen Artikel 5 des Übereinkommens und den Inhalten seines Anhangs.

Aus diesem Grunde haben europaweit nicht nur Tierschützer, sondern auch verantwortungsbewusste Politiker und Wissenschaftler lange auf eine Überarbeitung des Anhangs A gedrängt. Im Mai 1997 beschlossen die Vertragsparteien des Übereinkommens (d.h. Staaten oder Staatengemeinschaften, die das Übereinkommen ratifiziert haben), seine Revision einzuleiten. Anschließend wurden zu den gebräuchlichsten Versuchstierarten Expertengruppen eingerichtet mit dem Auftrag, Vorschläge für neue Haltungseitslinien auszuarbeiten. Sieben Jahre später sind nun zwar nach langwierigen Diskussionen innerhalb der Expertengruppen sowie zwischen den Experten und den Vertragsparteien der allgemeine

Teil und die meisten spezies-spezifischen Dokumente fertig gestellt und öffentlich zugänglich¹. Doch die Abstimmung über die überarbeiteten Leitlinien und ihre Annahme als neue europäische Haltungsvorschriften verzögert sich aufgrund von Problemen, die die Komplexität der Verknüpfung zwischen völkerrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften erahnen lassen.

Um zu erreichen, dass die Anhänge unabhängig vom Übereinkommenstext selbst verändert werden dürfen, hat der Europarat am 22. Juni 1998 das so genannte Änderungsprotokoll ETS170, mit dem ein entsprechender Abstimmungsmodus festgesetzt wird, zur Unterzeichnung ausgelegt. Dieses Änderungsprotokoll muss nun von allen Vertragsparteien des Versuchstierübereinkommens unterzeichnet und ratifiziert werden, damit es in Kraft treten kann. Dies ist Voraussetzung für die Abstimmung über die überarbeiteten Haltungsvorschriften. Schweden beispielsweise unterzeichnete und ratifizierte das Änderungsprotokoll am selben Tag, an dem es vom Europarat ausgelegt wurde.

Lange Zeit war unklar, auf welche Weise sich die Europäische Union, die selbst Vertragspartei des Übereinkommens ist, in die Abstimmung einbringen sollte, da zwischen EU und EU-Mitgliedsstaaten die Kompetenzen auf dem Gebiet Tierschutz nicht klar verteilt sind. So wurde diskutiert, ob die EU ein eigenes Wahlmandat erhalten müsse, das die Wahlmandate der Mitgliedsstaaten ersetzt, oder ob sich das Votum der EU aus den Voten der EU-Mitgliedsstaaten ergebe. Weiter war fraglich, ob gegebenenfalls die Erteilung eines Wahlmandates nur bei gleichzeitiger Erteilung eines Verhandlungsmandates möglich wäre. In dem Zusammenhang war wiederum unklar, welche Auswirkungen ein mögliches Verhandlungsmandat der EU auf die Verhandlungskompetenz der Vertrags-

parteien haben würde, die EU-Mitgliedsstaaten sind. Nach langem Hin und Herschienen alle diese Probleme überwunden (die EU bekam weder ein Verhandlungsmandat noch ein übergeordnetes Wahlmandat), und die Europäische Kommission brachte im Jahre 2002 alle für die Ratifizierung erforderlichen Vorarbeiten auf den Weg. Doch diese kann erst vollzogen werden, sobald alle EU-Mitgliedsstaaten, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, selbst das Änderungsprotokoll ratifiziert haben.

Dies ist bislang nicht erfolgt: Deutschland und Griechenland haben das Änderungsprotokoll von Juni 1998 noch nicht ratifiziert. Lange Zeit hatte Deutschland es versäumt, überhaupt ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Anschließend musste aufgrund nationaler Vorschriften in einem langwierigen Verfahren eine offizielle deutsche Fassung des Änderungsprotokolls erstellt werden. Zuletzt blockierte der Bundesrat in einem längeren Kompetenzgerangel über die Frage der Einbindung des Bundesrats in zukünftige Abstimmungen über Änderungen der Übereinkommens-Anhänge, den entsprechenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Ratifizierung des Änderungsprotokolls. Schließlich hat der Bundesrat am 5. Mai 2004 im Vermittlungsausschuss und anschließend am 14. Mai im Plenum des Bundesrats dem Regierungsentwurf zugestimmt. Das Gesetz ist damit zustande gekommen. Jetzt muss es vom deutschen Bundespräsidenten unterzeichnet werden, bevor es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird und in Kraft tritt.

ugs

¹ http://www.coe.int/T/E/Legal_affairs/Legal_co-operation/Biological_safety_use_of_animals/Laboratory_animals/draft%20revision%20of%20Appendix%20A.asp#TopOfPage